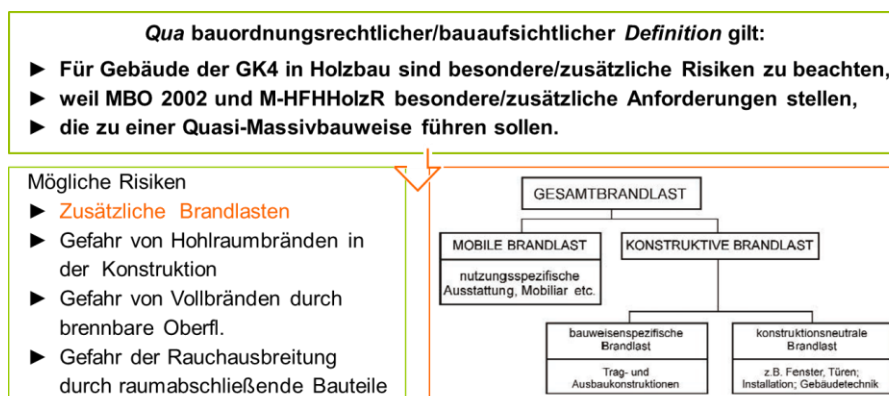


Kernthema Brandschutz und Holzbau

1. Allgemeines zu Brandschutz und der Musterbauordnung 2002
 - ▶ Die Bauordnung – insbesondere in ihrer Fassung nach 2002 – hegt in brandschutztechnischer Hinsicht sicherlich keine Diskriminierungsabsicht des Holzbaus. Sinn und Zweck der Bauordnung ist es dem Brandfall als Schadensfallszenario mit vergleichsweise hohen Eintrittswahrscheinlichkeiten und hohen Schadensausmaßen, mithin dem resultierenden Brandrisiko ein ausreichendes Sicherheitsniveau gegenüberzustellen. Holz als brennbarer Baustoff bietet in beiden Risikosphären *per se* ein Problempotential bzw. unterscheidet sich essentiell von Massivbaustoffen.
 - ▶ Insofern stellen die je nach Gebäudeklasse unterschiedlichen Brandschutzanforderungen für Massiv- und Holzbauten keinen Verstoß gegen den der deutschen Rechtsordnung innewohnenden allgemeinen Gleichheitssatz dar, der definiert, dass wesentlich Gleiches rechtlich gleich und wesentlich Ungleiches seiner Eigenart entsprechend rechtlich ungleich zu behandeln sei.
2. Vorbeugender baulicher Brandschutz und die Holzbauweise
 - ▶ Neben der baustofflichen Ebene tangieren die Normen zum (vorbeugenden) baulichen Brandschutz insbesondere auch die Bauteil-Ebene; konkret im Sinne von Feuerwiderstandsdauern von Bauteilen nach DIN 4102-2/DIN EN 13501-2. Diese Baustoff- und Feuerwiderstandsklassen sind nun den Brandschutzanforderungen einer Bauordnung gegenüberzustellen, wobei zwischen *feuerhemmend (fh)*, *hoch feuerhemmend (hfh)* und *feuerbeständig (fb)* unterschieden wird.
 - ▶ Insofern ist eine bauordnungsrechtliche Anforderungsgleichheit grds. zutreffend; sie ist aber faktisch um den Zusatz zu ergänzen, dass diese Anforderungen je nach Gebäudeklasse gelten respektive entsprechend divergieren. Denn für Gebäude der GK 4 gilt (nur) die Anforderung *hfh*, und nicht *fb* wie für GK 5. Damit in direkter Verbindung steht die Muster-Richtlinie M-HFHHolzR, die die Anforderungen an *hfh*-Bauteile in Holzbauweise fixiert.
 - ▶ Im Kern geht es bei diesen speziellen ergänzten Anforderungen an den Brandschutz der Holzbauweise darum, die Gebäudestruktur unter Nutzung einer Vielzahl anderer Bauteilkomponenten, z.B. zur brandschutztechnischen Kapselung, so zu gestalten, dass diese sich faktisch wie eine quasi-mineralische Massivbaustruktur verhält (sic!). Dass dies Auswirkungen auf die Baukosten haben, kann mit Blick auf die Schutzzielreichung nicht von Belang sein.
 - ▶ V.a. auch deshalb, weil in BV im Geltungsbereich der M-HFHHolzR regelmäßig den brandschutztechnischen Vorgaben nicht gänzlich gefolgt werden kann oder soll und die nötigen zustimmungspflichtigen Kompensationsmaßnahmen oftmals auf anlagentechnische Lösungen hinauslaufen, die Kosteneffekte (bei Investition und Betrieb) verursachen können.

Flankierende Grafik zu *Schutzziel-orientierter Differenzierung beim Brandschutz*



Conclusio: Die Bauordnung diskriminiert nicht (sachgrundlos), sondern differenziert Schutzziel-orientiert.